

## Eizellen-Streit ist für Gericht eine „Grundsatzfrage“

**ROSTOCK/NEUBRANDENBURG (DPA).** Der Kampf einer jungen Witwe um ein Kind von ihrem gestorbenen Mann könnte schon bald das Bundesverfassungsgericht beschäftigen. Im Berufungsverfahren der Frau, die nach dem Unfalltod ihres Ehepartners von einer Klinik die Herausgabe befruchteter Eizellen verlangt, sprach das Oberlandesgericht Rostock gestern von einer „Grundsatzfrage“. Strittig sei, ob das Embryonenschutzgesetz ein nachträgliches Auftauen der Zellen verbietet, wenn der Mann bereits tot ist, erklärte der Vorsitzende. Die Kammer muss ein Urteil des Neubrandenburger Landge-

richts prüfen. Dieses hatte der Klinik recht gegeben, die die Eizellen nicht mehr freigeben will.

Die 29 Jahre alte Klägerin hatte im Frühjahr 2008 neun befruchtete Eizellen im Neubrandenburger Bonhoeffer-Klinikum einlagern lassen. Auch nach dem tödlichen Motorradunfall ihres Mannes wenige Monate später hielt sie an ihrem Kinderwunsch fest. Weil nach gültiger Gesetzeslage ein Auftauen tiefgefrorener Eizellen nach dem Tod des Mannes strafbar ist, verweigerte die Klinik die Herausgabe.

Am 7. Mai will das Oberlandesgericht seine Entscheidung bekanntgeben. **BERICHT SEITE 4**

### MECKLENBURG-VORPOMMERN

DIENSTAG, 20. APRIL 2010

# Witwe fordert Herausgabe von Eizellen

**RECHT** Richter des Oberlandesgerichtes müssen nun über die Klage einer jungen Frau entscheiden. Ein solcher Fall ist bundesweit noch nicht verhandelt worden.

VON CORINNA PFAFF

**ROSTOCK.** Sie hatten einen Traum. Wie viele junge Eheleute. Sie wünschten sich nichts sehnlicher als ein Kind. Sie mussten aber der Natur auf die Sprünge helfen und entschlossen sich schon 2002 zur künstlichen Befruchtung in der Neubrandenburger Frauenklinik. Nicht ahnend, dass ihr ganz privater Traum wegen des tragischen Todes des Ehemannes zu einer öffentlichen Angelegenheit werden würde. Seit gestern beschäftigt sich das

Oberlandesgericht Rostock mit dem Kinderwunsch des Paares. Der Prozess wird von großem Medieninteresse begleitet, geht es hier doch um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung. Ines S., heute 29 Jahre alt, will den gemeinsamen Traum nun allein verwirklichen. Ihr Ehemann kam im Juli 2008 bei einem Motorradunfall ums Leben. Vier Monate zuvor waren ihr neun Eizellen entnommen und gemeinsam mit dem Samen ihres Mannes im Reagenzglas eingefroren worden. Nach dem Unfall lehnte die Klinik eine Implantation in die Gebärmutter ab. Mit dem Verweis auf das Embryonenschutzgesetz, das eine künstliche Befruchtung von Eizellen mit dem Samen von Toten verbietet. Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren drohen. Als die Witwe nun mit ihrem Eigentum nach Polen gehen wollte, wo - wie in anderen Ländern auch - eine solche Behandlung erlaubt ist, verweigerte die Klinik die Herausgabe des hoffnungsbela-



Anwältin Silke Mettner (l.) mit ihrer Mandantin. FOTO: IRENE BUROW

denen Gutes. Die Ärzte befürchteten, sie würden sich nun der Beihilfe schuldig machen. Das Landgericht Neubrandenburg teilte die Bedenken und wies in einem viel beachteten Zivilprozess im Vorjahr die Klage von Ines S. ab.

Doch sie wünsche sich noch immer „sehr“ ein Kind, sagte die junge Witwe gestern. Wenn das Rostocker Gericht ihrer Bitte nicht nachkommt, ist sie bereit, durch alle In-

stanzen bis vors Verfassungsgericht zu ziehen. „Schließlich geht es um die Persönlichkeitsrechte meiner Mandantin und ihres Ehemanns“, begründet Rechtsanwältin Silke Mettner. Dazu gehöre auch der Wunsch beider, dass etwas bleibt von einem selbst - über den Tod hinaus. Kinder könnten mit dem Wissen über die Umstände ihrer ungewöhnlichen Zeugung durchaus gut umgehen, sagt die Anwältin mit dem Verweis auf Erfahrungen im Ausland.

Die Klinik dagegen würde jede Entscheidung des Oberlandesgerichts akzeptieren - also auch die Eizellen samt Samen herausgeben. „Wir wollen der Frau keine Steine in den Weg legen. Alles, was wir wollen, ist Rechtssicherheit“, sagte Professor Roland Sudik, Chefarzt der Frauenklinik. Inzwischen seien die Verträge mit den Paaren konkretisiert worden. Der Tod eines Partners schließe nun eine weitere Behandlung aus. Das Gericht ist in seiner

Entscheidung noch völlig „offen“ wie der Vorsitzende Richter, Peter Winterstein, betont. Was durchaus romantisch sein kann, reduziert sich nun auf die nüchterne Frage: Was genau ist eine Befruchtung? Hat sie in diesem Fall nicht längst begonnen, wie Silke S. und ihre Anwältin argumentieren. Oder wird die Befruchtung durch das Auftauen in Gang gesetzt, weil es erst dann zu einer Verschmelzung von Ei- und Samenzelle kommt. Eine juristische Denkaufgabe, wie sie bislang bundesweit noch kein Gericht beschäftigt hat. Die Lösung soll am 7. Mai bekannt gegeben werden.

Sie wird von vielen mit Spannung erwartet. Auch von Soldaten, die vor dem Einsatz Samen konservieren wollen. Experten fordern bereits eine Novelle des Embryonenschutzgesetzes, mit der etwa Fristen festgelegt werden für die Aufbewahrung von Eizellen. Ines S. aber will nur eines - ihren Traum erfüllen: ein Kind vom geliebten Mann.